

Bekanntmachung über gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen befinden sich auf dem Flurstück 68/1 in der Flur 1, Gemarkung Altenhagen 1, Stadt Springe, die nachfolgenden Biotoptypen, die den Regelungen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 24 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) unterliegen:

- Schilf-Landröhricht (NRS(HABE))
- Sonstige feuchte Staudenflur (UFZ)
- Sumpfiges Weiden-Auengebüsch (BAS)

Das Biotop wurde unter dem Aktenzeichen 0502/16.0071 in das Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft aufgenommen (§§ 30 Abs. 7 BNatSchG, 14 Abs. 9 Satz 1 NNatSchG). Lagepläne und das Verzeichnis können bei der Region Hannover, Team Naturschutz Ost, Höltystr. 17, 30171 Hannover, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen können, verboten. Dies gilt auch für Handlungen, die außerhalb des Biotops vorgenommen werden. Wer ein Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt, handelt ordnungswidrig (§ 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (Abs. 6).

Nach Maßgabe von § 24 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz i.V.m. § 22 Abs. 3 Satz 8 NNatSchG wird die Eintragung in das Verzeichnis den Eigentümern und Nutzungsberechtigten des o.g. Flurstücks öffentlich bekanntgegeben.

Eine Überprüfung der Biotopfläche hat ergeben, dass eine Pflege dieser Fläche erforderlich geworden ist, weil sie zunehmend verbracht. Gem. § 15 Abs. 1 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die nach § 24 Abs. 2 NNatSchG oder nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Biotop auch im Einzelfall anordnen. Ich ordne auf dem Ihrem Grundstück Gemeinde Stadt Springe, Gemarkung Altenhagen, Flurstück 36/1 in Flur 1, die Durchführung einer Mahd an. Die Erledigung der Arbeiten einschließlich der Beseitigung des anfallenden Mahdgutes bis einschließlich 2028 soll von hier aus in Auftrag gegeben werden. Das Verfahren und die Pflegemaßnahme sind kostenfrei.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Mandt